Schaubild steuerliche Behandlung von 450 € - Jobs

Ausschließliche geringfügige Beschäftigung in **Privathaushalten**; Monatslohn übersteigt regelmäßig nicht 450 €

§ 8a SGB IV

Geringfügige, auf Dauer angelegte Hauptbeschäftigung / geringfügige Nebenbeschäftigung und Monatslohn übersteigt regelm. nicht 450 €

§ 8 Abs. 1 Nr. 1

ggf. Zusammenrechnung: Option zur normalen RV möglich

Kurzfristige bzw. Saison-Beschäftigung (längstens 3 Monate oder höchstens 70 Arbeitstage).

Auf Dauer angelegte Hauptbeschäftigung bzw. Nebenbeschäftigung und Monatslohn übersteigt regelmäßig 450 €.

sozialversicherungsfrei

Arbeitgeber führt **pauschale** Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung (Privathaushalte 5 %, andere Beschäftigungen 15 %) an die Bundesknappschaft ab.

JA

NEIN

Arbeitgeber entrichtet die Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer pauschal mit **2 %** des Arbeitsentgelts an die Bundesknappschaft.

JA

NEIN

Arbeitslohn bleibt bei einer Einkommensteuerveranlagung **außer Betracht** (§ 40 Abs. 3 S. 3 EStG).

Arbeitnehmer wird **nicht** mit Sozialversicherungsbeiträgen belastet.

Übernimmt der Arbeitgeber die Lohnsteuer durch **Pauschalierung** gemäß:

- § 40a Abs. 1 EStG (25 %),
- § 40a Abs. 2a EStG (20 %),
- § 40a Abs. 3 EStG (5 %)

JA

NEIN

Arbeitslohn bleibt bei einer Einkommensteuerveranlagung außer Betracht (§ 40 Abs. 3 S. 3

Mitteilung der **Steuer-Identifikationsnummer** und des **Geburtsdatums**. Abruf der Lohnsteuerabzugsmerkmale beim Bundeszentralamt für Steuern und Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber nach übermittelter Steuerklasse;
bei Nichtvorlage der Steuer-Identifikationsnummer und des Geburtsdatums durch Arbeitnehmer Anwendung der Steuerklasse VI.

Nach Ablauf des Kalenderjahres kann eine Veranlagung beantragt werden (Erstattung der evtl. zu viel bezahlten Steuern).

Sozialversicherung:

Der **<u>Arbeitgeber</u>** muss normale Sozialversicherungsbeiträge leisten.

Für **<u>Arbeitnehmer</u>**

- bleibt für Tätigkeiten nach §§ 8, 8a SGB IV bis 450 € mtl. frei (bei sozialversicherungspflichtiger **Haupttätigkeit:** nur erste geringfügige Beschäftigung versicherungsfrei)
- gilt bei 450,01 € - 850 € eine lineare Gleitklausel (gilt nicht, wenn aus versicherungspflichtiger Hauptbeschäftigung mehr als 850 €)
- gilt ab 850 € volle Sozialversicherungspflicht

Eine kurzfristige/Saison-Beschäftigung **jedenfalls** beidseitig sozialversicherungsfrei.